

I. Amtlicher Teil**Bildung**

**Richtlinie des Ministeriums für Bildung,
Jugend und Sport zur Umsetzung
des Investitionsprogramms zum Ausbau
ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote
für Kinder im Grundschulalter
(RL Investitionsprogramm Ganztag)**

vom 1. Februar 2024

Gz.: 42.2-57612

Inhaltsverzeichnis

- 0. Präambel
- 1. Rechtsgrundlagen, Zweck und Zwecksetzung
 - 1.1 Definitionen
 - 1.2 Gewährung der Zuwendungen
- 2. Gegenstand der Förderung
 - X 2.1 Investitionsmaßnahmen
 - 2.2 Investive Begleit- und Folgemaßnahmen
 - 2.3 Nicht förderfähige Investitionsmaßnahmen
- 3. Zuwendungsempfänger/ Antragsberechtigte
 - 3.1 Öffentliche Schulträger
 - 3.2 Freie Schulträger
 - X 3.3 Hortträger X
 - 3.4 Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Kooperationsgebot
 - 4.2 Pädagogisches Konzept
 - 4.3 Schaffung und Erhalt von Ganztagsplätzen
 - 4.4 Gemeinsamer Schul- und Hortstandort
 - 4.5 Angebotsqualität
 - 4.6 Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung
 - 4.7 Standortsicherheit Schule und des Angebotes der Kindertagesbetreuung
 - 4.8 Baurechtliche Voraussetzungen
 - 4.9 Vorzeitiger Maßnahmebeginn
 - 4.10 Abschluss und Abrechnung der Maßnahmen
- 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
 - 5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung
 - 5.2 Höhe der Zuwendung
- 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 - X 6.1 Zuwendungen für Baumaßnahmen
 - 6.2 Zweckbindung
 - 6.3 Eigentumsverhältnisse

- 6.4 Hinweis auf Bundesförderung
- 6.5 Zusätzlichkeit der Bundesmittel

- 7. Verfahren
 - 7.1 Bewilligungsbehörde
 - 7.2 Votenlisten
 - 7.3 Antragsverfahren
 - 7.4 Weitere Nachweise
 - 7.5 Bewilligungsverfahren
 - 7.6 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - 7.7 Verwendungsnachweisverfahren
 - 7.8 Zu beachtende Vorschriften

8. Geltungsdauer

0. Präambel

Die Landesregierung misst dem weiteren Ausbau einer qualitativ hochwertigen Ganztagsbetreuung im Land Brandenburg eine hohe Bedeutung bei und begrüßt insofern ausdrücklich die weiteren Bundesfinanzhilfen in Höhe von 2,75 Mrd. Euro, von denen rund 83 Mio. Euro nach Brandenburg fließen und den Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote ab 2026 investiv flankieren: Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulalter sollen attraktive Freizeitangebote und eine individuelle Förderung für alle bereitstellen und die Bildungseinrichtungen somit zu Lern- und Lebensorten werden. Über eine Änderung des § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird ab 2026 stufenweise ein Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulalter eingeführt. Der Rechtsanspruch sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor (Werktage im Sinne von § 7 SGB VIII sind die Wochentage Montag bis Freitag). Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Der Rechtsanspruch soll auch in den Ferien gelten. Um die Länder und Kommunen bei der Gewährleistung dieses Anspruchs zu unterstützen, sah der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode vor, Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 2 Milliarden Euro zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes (Koalitionsbeschluss vom 3. Juni 2020) wurden zur Beschleunigung des Ausbaus von Ganztagsbetreuungen und Ganztagsbetreuung weitere Finanzhilfen des Bundes in Höhe von bis zu 1,5 Milliarden Euro beschlossen. Ende 2020 haben die Länder und der Bund mit der Unterzeichnung einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung das erste Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulalter gestartet, mit dem der Bund den Ländern 750 Millionen Euro zur Verfügung stellt („Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulalter“). Am 15. Dezember 2020 ist außerdem das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (Ganztagsfinanzierungsgesetz - GaFG) in Kraft getreten. Zusammen mit den Mitteln aus dem ersten Investitionsprogramm werden über dieses Sondervermögen Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Die Ausgestaltung dieser Finanzhilfen regeln neben der vorgenannten Verwaltungsvereinbarung das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger

2 6,1 Mio f. d. Baumaßnahmen

Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsfinanzhilfegesetz - GaFinHG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602, 4603), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5248) geändert worden ist, und die basierende „Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)“.

1. Rechtsgrundlagen, Zweckungszweck

Das Land Brandenburg gewährt mit der Unterstützung des Bundes nach Maßgabe

- der „Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)“,
- dieser Förderrichtlinie sowie
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV/VVG-LHO zu § 44 LHO) des Landes Brandenburg

Zuwendungen zur Förderung notwendiger Investitionen in den quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder.

1.1 Definitionen

1.1.1 Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote
Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Sinne dieses Investitionsprogramms sind Angebote zur Förderung von Grundschulkindern in Tageseinrichtungen gemäß § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie in Schulen mit ganztägigen Angeboten, soweit sie von Kindern im Grundschulalter besucht werden und spätestens ab 1. August 2026 sowie ab Beendigung der Investitionsmaßnahmen den in Artikel 1 Nr. 3 Ganztagsfördergesetz i. V. m. § 24 Absatz 4 SGB VIII in der ab dem 1. August 2026 geltenden Fassung geregelten zeitlichen Betreuungsumfang anbieten können. Voraussetzung ist, dass eine Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt oder eine entsprechende gesetzliche Aufsicht nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB VIII, dazu gehört insbesondere die Schulaufsicht, besteht.

1.1.2 Grundschul Kinder

Grundschul Kinder im Sinne dieser Richtlinie sind Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Ende der vierten Schuljahrgangsstufe unabhängig davon, welche Schulform sie besuchen.

1.1.3 Ganztagsplatz

Ein Platz im Sinne dieser Richtlinie ist jedes für ein Grundschulkind nach Nummer 1.1.2 durch den Träger räumlich ausreichend vorgehaltene Angebot nach Nummer 1.1.1, das einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung entspricht.

1.2 Gewährung der Zuwendungen

Zuwendungen können für investive Maßnahmen der unter Nummer 3 genannten Antragsberechtigten zum quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote gewährt werden.

Die Zuwendungen des Landes werden in Form von Zuweisungen oder Zuschüssen gewährt. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung des in Anlage 1¹ festgelegten finanziellen Verfügungsrahmens je Landkreis und je kreisfreier Stadt.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Investitionsmaßnahmen

Förderfähig sind Investitionen für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung – einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken – die Sanierung sowie die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote. Dazu zählen insbesondere auch solche Maßnahmen, die energetische Sanierung umfassen und im Einklang mit der Zielsetzung dieser Förderrichtlinie sind.

2.2 Investive Begleit- und Folgemaßnahmen

Förderfähig sind investive Begleit- und Folgemaßnahmen, wenn diese in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit Investitionen gemäß Nummer 2.1 stehen.

2.3 Nicht förderfähige Investitionsmaßnahmen

Nicht förderfähig sind Sanierungsaufwendungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz und nicht dem Ziel des Ganztagsfinanzhilfegesetzes dienen.

Investitionsmaßnahmen, die nicht dem Zwecke der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern, sondern ausschließlich dem Zwecke des Schulunterrichts dienen, sind nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger/ Antragsberechtigte

3.1 Öffentliche Schulträger

Antragsberechtigt sind Schulträger gemäß § 100 Abs. 1 bis 3 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG).

3.2 Freie Schulträger

Antragsberechtigt sind Träger von Ersatzschulen gemäß § 120 BbgSchulG, soweit sie Betriebskostenzuschüsse gemäß § 124 BbgSchulG zum Zeitpunkt der Antragstellung erhalten.

3.3 Hortträger

Antragsberechtigt sind Träger von Kindertagesstätten, soweit sie Angebote der Kindertagesbetreuung gemäß Kindertagesstättengesetz für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 erbringen.

3.4 Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte

Eine Weiterleitung an Dritte ist nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig. Die Erstempfängernden

¹ Berechnungsgrundlage: Schuldatenerhebung 2022/2023; Stichtag: 19. September 2022 (Zahl der Schülerinnen und Schüler, die an öffentlichen und freien Schulen die Jahrgangsstufen eins bis vier besuchen) sowie Bevölkerungsvorausberechnung für das Land Brandenburg 2020 bis 2030 - Mittlere Variante (Statistischer Bericht A1 8 - u / 21), Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

4.10 Abschluss und Abrechnung der Maßnahmen

Die Investitionsmaßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2026 abzuschließen. Alle geförderten Maßnahmen sind bis zum 30. Juni 2028 abzurechnen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden in Form von Zuweisungen und Zuschüssen als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

5.2.1 Förderquote

Die Höhe der Zuwendung in Form einer Zuweisung oder eines Zuschusses beträgt bis zu max. 70 Prozent zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben gelten alle zur Durchführung der geförderten Maßnahme notwendigen und angemessenen Ausgaben, die durch die Bewilligungsbehörde ermittelt und anerkannt worden sind. Die Zuwendungsempfängernden haben einen Eigenanteil von mindestens 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bereitzustellen.

5.2.2 Berücksichtigung finanzschwacher Kommunen

Im Falle von finanzschwachen Kommunen ist ein Eigenanteil von zehn Prozent erforderlich. Bei diesen übernimmt das Land die Differenz zum Eigenanteil in Höhe von 20 Prozent zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Als finanzschwach im Sinne dieser Richtlinie gilt eine Kommune, wenn diese zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts nach den Vorgaben der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Jahr vor der Antragstellung und/oder im Jahr der Antragstellung verpflichtet war und/oder die Inanspruchnahme eines Kassenkredits zum 31.12. vor dem Antragsjahr nachweisen kann. Ämter und Verbandsgemeinden als Träger der entsprechenden Einrichtungen fallen unter diese Regelung, sofern mehr als 50 Prozent der Einwohner in amtsangehörigen/verbandsgemeindenangehörigen Gemeinden wohnen, die gemäß den genannten Kriterien als finanzschwach gelten.

5.2.3 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 zugrunde zu legen. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergeben sich, soweit keine Kostenrichtwerte festgelegt worden sind, aus den in den Planungsunterlagen tatsächlich nachgewiesenen und baufachlich anerkannten Ausgaben für die einzelnen förderfähigen Kostengruppen.

5.2.4 Festsetzung der Zuwendung

Die Bewilligungsbehörde setzt die Höhe der Zuwendung fest. Die Zuwendung soll eine Bagatellgrenze von 10.000 Euro nicht unterschreiten, mindestens jedoch 5.000 Euro betragen.

5.2.5 Doppelförderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Europäischen Union für den genannten Zuwendungszweck erfolgt.

Für Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes oder des Landes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach der hier maßgeblichen Verwaltungsvereinbarung gewährt werden. Die Eigenanteile der Gemeinden und Gemeindeverbände an der geförderten Maßnahme dürfen nicht durch Mittel der Europäischen Union ersetzt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zuwendungen für Baumaßnahmen

Bei Baumaßnahmen sind die VV/VVG Nr. 6 zu § 44 LHO zu beachten.

6.2 Zweckbindung

Mit der Zuwendung geförderte Gebäude/bauliche Maßnahmen sind seit der Anschaffung oder Fertigstellung für eine Zeitdauer

- von 25 Jahren bei Neubauten und
- von 10 Jahren bei sonstigen baulichen Maßnahmen (unbewegliche Gegenstände)

dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden. Bei anderweitiger Verwendung vor Fristablauf ist die Bewilligungsbehörde zu informieren. Die gewährte Zuwendung kann in diesem Fall anteilig der erfolgten Nutzungsdauer zurückgefordert werden. Ist im Vorfeld bereits eine Nutzungsdauer von weniger als 25 Jahren vorgesehen, insbesondere bei Interimslösungen, z. B. durch vorübergehende Nutzung mobiler Raumeinheiten, kann die Zuwendung anteilig entsprechend der geplanten Nutzungsdauer erfolgen. Die Zweckbindungsfrist für Ausstattungsinvestitionen beträgt fünf Jahre beziehungsweise zwei Jahre für bewegliche Gegenstände.

6.3 Eigentumsverhältnisse

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Antragstellenden Eigentümer oder für mindestens die Dauer der Zweckbindung Erbbauberechtigte mit einem Erbbaurecht an dem vorgesehenen Baugrundstück sind oder vertraglich zur Tötigung von Investitionen berechtigt sind.

Sind die Zuwendungsempfängernden nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte mit einem Erbbaurecht für mindestens die Dauer der Zweckbindung an dem vorgesehenen Baugrundstück, so kann die Bewilligungsbehörde die Gewährung der Zuwendung vom Bestehen eines sich über die Dauer der Zweckbindung erstreckenden Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages mit dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten abhängig machen.

6.4 Hinweis auf Bundesförderung

Die Zuwendungsempfängernden müssen in geeigneter Form auf die Förderung des Bundes hinweisen.

6.5 Zusätzlichkeit der Bundesmittel

Die Zuwendungsempfängernden bestätigen, dass die Fördermittel zusätzlich eingesetzt werden. Die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn keine Finanzmittel des Landes einschließlich seiner antragstellenden Kommune ersetzt werden, die vor Inkrafttreten des Ganztagsfinanzhilfegesetzes am 12. Oktober 2021

* !
o
v
v

Anlage 2 zur RL Investitionsprogramm Ganzttag - Qualitätsstandards -



Folgende Kriterien sind in der Antragsstellung berücksichtigt und erkennbar:

Beteiligung	trifft zu	trifft <u>nicht</u> zu
Es existiert ein pädagogisches Ganztagskonzept, das von Schule und Kindertageseinrichtung gemeinsam entwickelt wurde und die verschiedenen Bildungssettings (formal, non-formal und informell) berücksichtigt.		
Das Ganztagskonzept berücksichtigt die für die erlaubniserteilende Behörde notwendigen Mindestanforderungen für eine Einrichtungskonzeption (Genehmigung der Betriebs-erlaubnisbehörde nach § 45 SGB VIII).		
An der Ideenentwicklung und Planung werden alle Mitglieder der Konzeptgruppe Ganzttag beteiligt. Hierzu muss mindestens ein gemeinsamer Planungsworkshop mit Beteiligung der Kinder und Eltern erfolgen.		
Die bauliche und ausstattungsseitige Gestaltung und damit der ganztagspezifische Mehrbedarf für den Investitionsantrag leitet sich aus dem gemeinsamen Ganztagskonzept ab. Dieser gemeinsame Bedarf muss in der Projektbeschreibung/-begründung detailliert und nachvollziehbar dargestellt werden.		

Kooperation	trifft zu	trifft <u>nicht</u> zu
Ein gemeinsames Bildungsverständnis von Schule und Hort ist beschrieben und wird durch gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen weiterentwickelt.		
Der Standort wird als Lern- und Lebensort gestaltet und öffnet sich in den Sozialraum.		
Es existieren verbindliche Kooperationsstrukturen der Fachkräfte/ Pädagoginnen und Pädagogen zwischen Schule und Kindertageseinrichtung, die sich in der Gestaltung der Räume abbilden (z. Bsp. gemeinsame Besprechungszimmer, Beratungsräume).		
Es existiert ein gemeinsames Konzept für die individuelle Förderung der Kinder auch bei besonderem Unterstützungsbedarf und den Umgang mit Lern- und Hausaufgaben.		
Es liegt eine gemeinsame Schulentwicklungs- und Kita-Bedarfsplanung abgestimmt vor. D.h., dass für jeden Investitionsantrag planungsseitig ausgewiesen sein muss, dass aus schulentwicklungsplanerischer und Kita-bedarfsseitigen Sicht der Standort mittel- bis		

langfristig gesichert ist und, dass bei Neu- und Ausbaumaßnahmen von Ganztagsplätzen der Bedarf bestätigt wird.		
Es liegt ein gemeinsam abgestimmtes Organisations- und Zuständigkeitskonzept zu Fragen der Mittagsversorgung; z. Bsp. in Form einer Mensa-AG, der Hausaufgabenbetreuung, der Begleitung der Wege zwischen Schule und Hort und Feriengestaltung vor.		

Raumkonzept	trifft zu	trifft <u>nicht</u> zu
Es existiert ein zwischen den Partnern aus Schule und Hort abgestimmtes Raum- und Ausstattungskonzept.		
Am Standort wird das Ziel verfolgt, die Raumsituationen und die Ausstattung entsprechend der Ganztagskonzeption zu verbessern.		
Durch die Gestaltung der Räume und der Außenanlagen werden die verschiedenen Bedürfnisse der Kinder nach Wissenserwerb, Bewegung, Rückzug und Begegnung unterstützt.		
Die Bedürfnisse der unterschiedlichen Altersgruppen der Kinder werden berücksichtigt.		
Es werden Begegnungsräume für Kinder und für den Dialog der Pädagogischen Fachkräfte geschaffen.		
Gesundheit	trifft zu	trifft <u>nicht</u> zu
In der Tagesstruktur sind Zeiten für ein gemeinsames Frühstück und ein Mittagessen mit ausreichend Möglichkeiten auch für Sport- und Spielphasen ausgewiesen. Für die Einnahme des Mittagessens gibt es ausreichend lange Pausenzeiten.		
Die Bedeutung gesunder Ernährung wird in den Angeboten von Schule und Hort aufgegriffen und ist im Ganztagskonzept verankert.		